

LUKAS ASSMANN

Europäisierung der Energiewende

Energierrecht

15

Mohr Siebeck

ENERGIERECHT

Beiträge zum deutschen, europäischen
und internationalen Energierecht

Herausgegeben von
Jörg Gundel und Knut Werner Lange

15



Lukas Assmann

Europäisierung der Energiewende

Die grenzüberschreitende Förderung
erneuerbarer Energien
am Beispiel deutscher Gesetze
für Biogas und Biomethan

Mohr Siebeck

Lukas Elias Assmann, geboren 1984; Studium der Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München und der National University of Singapore; Referendariat am Oberlandesgericht München; 2015 Promotion; seit 2012 Rechtsanwalt in München.

ISBN 978-3-16-154636-5 / eISBN 978-3-16-162234-2 unveränderte eBook-Ausgabe 2023
ISSN 2190-4766 (Energierecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von eplene in Kirchheim/Teck gesetzt und von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Die vorliegende energierechtliche Arbeit wurde von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth im November 2015 als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Oktober 2014 abgeschlossen; später veröffentlichte Literatur habe ich punktuell nachgetragen.

Mein Dank gilt all jenen, die mich bei der Dissertation unterstützt haben, sei es unmittelbar durch Anregungen, Ratschläge und Kritik, sei es mittelbar durch Rückhalt und notwendige Ablenkung von der Arbeit. Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Jörg Gundel. Durch seine konstruktiven Anmerkungen und Hinweise hat er entscheidend zum Gelingen meiner Arbeit beigetragen. Ebenfalls herzlich bedanken möchte ich mich bei Herrn Professor Dr. Heinrich Amadeus Wolff für die freundliche Übernahme des Zweitgutachtens sowie bei Herrn Professor Dr. Markus Möstl für sein Mitwirken in der Prüfungskommission.

Größten Dank schulde ich ferner Dr. Max Peiffer, Tobias Assmann sowie PD Dr. Walter Assmann für die intensive Auseinandersetzung mit der Arbeit, die unzähligen fruchtbaren Diskussionen und ihre wertvollen Anregungen.

München, Februar 2016

Lukas Assmann

Inhaltsübersicht

Teil I

Einführung und Grundlegung

§ 1	<i>Ausgangspunkt, Fragestellung und Vorgehensweise</i>	1
A.	Herausforderungen des Energiemarktes und nationale Förderung erneuerbarer Energien	1
B.	Untersuchungsgegenstand: Die Förderung von importiertem Biogas in Deutschland	4
C.	Gang der Untersuchung	7
§ 2	<i>Grundlagen des europäischen Marktes für erneuerbare Energie</i>	9
A.	Begrifflichkeiten sowie wirtschaftliches und technisches Verständnis der Förderung erneuerbarer Energien	9
B.	Rechtliche Rahmenbedingungen für die Förderung erneuerbarer Energien	20
C.	Zwecke der gesetzlichen Förderung erneuerbarer Energien	29

Teil II

Förderung von importiertem Biogas und Biomethan in Deutschland

§ 3	<i>Der Elektrizitätssektor</i>	55
A.	Grundlagen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	55
B.	Förderung von Biogas nach dem EEG	60
C.	Förderung von Biomethan nach dem EEG	66
D.	Vereinbarkeit des Inlandsvorbehalts im EEG mit europäischem Recht	86
E.	Ergebnis zur Förderung von importiertem Biogas und Biomethan im Elektrizitätssektor	129
§ 4	<i>Der Wärme-/Kältesektor</i>	130
A.	Grundlagen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes	130
B.	Erfüllung der Nutzungspflicht mit Biogas	132
C.	Erfüllung der Nutzungspflicht mit Biomethan	135
§ 5	<i>Der Verkehrssektor</i>	153
A.	Gesetzliche Grundlagen der Biokraftstoffquote	153

B. Förderung von Biomethan bei einem Transport außerhalb des Erdgasnetzes	157
C. Förderung von Biomethan bei einem Transport innerhalb des Erdgasnetzes	161
D. Ergebnis zur Förderung von importiertem Biomethan im Verkehrssektor	176
§ 6 Zusammenfassung und Schlussfolgerung	177

Teil III

Fortentwicklung des Rechtsrahmens für importierte, erneuerbare Energieträger

§ 7 Handlungsbedarf für die Fortentwicklung des Rechtsrahmens	181
A. Handlungsbedarf für den deutschen Gesetzgeber	181
B. Primärrechtswidrige Regelungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie	185
§ 8 Handlungsmöglichkeiten zur Fortentwicklung des Rechtsrahmens	193
A. Gänzliche Abschaffung der Förderung für erneuerbare Energien	194
B. Beibehaltung des Inlandsvorbehalts durch beihilferechtliche Umgestaltung	203
C. Vergemeinschaftung der Förderung	210
D. Öffnung nationaler Förderungen für ausländische, erneuerbare Energien	213
E. Zusammenfassung und Fazit	216
§ 9 Handlungsvorschlag: Die Öffnung nationaler Förderungssysteme	217
A. Anpassung des europäischen Anrechnungssystems	217
B. Ausgestaltung der Fördermechanismen	223
§ 10 Zusammenfassung der Ergebnisse	256
A. Die Förderung von importierten, erneuerbaren Energien in Deutschland nach aktueller Rechtslage	256
B. Grundsätze zur Fortentwicklung des Rechtsrahmens	258
Verzeichnis der Rechtstexte	259
Verzeichnis der sonstigen Materialien	265
Literaturverzeichnis	268
Stichwortverzeichnis	287

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XIX

Teil I

Einführung und Grundlegung

§ 1 <i>Ausgangspunkt, Fragestellung und Vorgehensweise</i>	1
A. Herausforderungen des Energiemarktes und nationale Förderung erneuerbarer Energien	1
B. Untersuchungsgegenstand: Die Förderung von importiertem Biogas in Deutschland	4
I. Der Energieträger Biogas	4
II. Die deutschen Förderungsmechanismen im europäischen Rechtsrahmen	5
C. Gang der Untersuchung	7
I. Einführung und Grundlegung	7
II. Förderungssystem für importiertes Biogas in Deutschland	8
III. Fortentwicklung des Rechtsrahmens für importierte, erneuerbare Energieträger	8
§ 2 <i>Grundlagen des europäischen Marktes für erneuerbare Energie</i>	9
A. Begrifflichkeiten sowie wirtschaftliches und technisches Verständnis der Förderung erneuerbarer Energien	9
I. Begrifflichkeiten	9
1. Erneuerbare Energie und erneuerbare Energieträger	9
2. Biomasse, Biogas und Biomethan	10
3. Energiesektoren	12
4. Import und Inlandsvorbehalt	12
II. Wirtschaftliches Verständnis der Förderung erneuerbarer Energien	14
III. Technische und rechtliche Grundlagen zum leitungsgebundenen Energietransport	15
1. Leitungsgebundener Transport von Strom und Gas	15
2. Nämlichkeit beim leitungsgebundenen Energietransport	16
3. Stoffliche Identität im Gegensatz zum kaufmännisch- bilanziellen Transport	18

4. Rechtliche Vorgaben zum leitungsgebundenen Transport von Biomethan	19
B. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Förderung erneuerbarer Energien	20
I. Unionsrechtliche Vorgaben zu erneuerbaren Energien	20
1. Die Entstehung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie	21
2. Die Zielvorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie	23
3. Der Umsetzungsspielraum für die Mitgliedstaaten hinsichtlich der europäischen Zielvorgaben	24
II. Das Förderungssystem in Deutschland	26
1. Primäre und sekundäre Mechanismen zur Förderung erneuerbarer Energien	26
2. Überblick der geltenden Fördermechanismen in Deutschland	28
C. Zwecke der gesetzlichen Förderung erneuerbarer Energien	29
I. Die Zwecke des EEG und des EEWärmeG	30
1. Klima- und Umweltschutz	31
2. Verringerung der Kosten der Energieversorgung	32
3. Reduzierung der Abhängigkeit von Energieimporten	34
4. Schonung fossiler Ressourcen	36
5. Weiterentwicklung von Technologien für erneuerbare Energien	37
6. Nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung	39
7. Zwischenergebnis zu den Zweckbestimmungen von EEG und EEWärmeG	40
II. Systematisierung und Rechtswirkungen der Zwecke des EEG und EEWärmeG	42
1. Systematisierung der Zwecke in Ober- und Unterzwecke	42
2. Rechtswirkungen der Zwecke des EEG und EEWärmeG	44
3. Zusammenfassung und Fazit	48
III. Zwecke der Förderung erneuerbarer Energien auf europäischer Ebene	48
1. Erwägungsgründe der Erneuerbare-Energien-Richtlinie	49
2. Unterschiedlicher Bezugspunkt der Importabhängigkeit	50
a) Systematische Betrachtungen	51
b) Argument aus der den Mitgliedstaaten verbliebenen Kompetenz in Energiefragen	52
c) Wortlaut der Gesetzesbegründung	53
3. Zwischenergebnis	54

Teil II

Förderung von importiertem Biogas und Biomethan in Deutschland

§ 3	<i>Der Elektrizitätssektor</i>	55
A.	Grundlagen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	55
I.	Historische Entwicklung des EEG	56
II.	Strukturelemente und Funktionsweise des EEG	57
III.	Inlandsvorbehalt des EEG für den Energieträger Strom	59
B.	Förderung von Biogas nach dem EEG	60
I.	Anforderungen an den Erzeugungsort von im Inland erzeugtem Biogas	60
II.	Anforderungen an den Erzeugungsort von im Ausland erzeugtem Biogas	62
1.	Räumliche Beschränkung durch restriktive Auslegung von § 44 EEG	63
2.	Räumliche Beschränkung durch die Anforderungen der Nachweisführung	64
III.	Zwischenergebnis zur Förderung von importiertem Biogas	65
C.	Förderung von Biomethan nach dem EEG	66
I.	Anforderungen an die Förderung von inländischem Biomethan ..	66
1.	Verstoß gegen das allgemeine Ausschließlichkeitsprinzip	66
2.	Lösung durch gesetzliche Fiktion für Biomethan	68
a)	Gründe für die Förderung des Biomethantransportes	68
b)	Wärmeäquivalenz von Ein- und Ausspeisung	70
3.	Beschränkungen durch die Nachweisführung für Biomethan ..	72
a)	Übersicht zu möglichen Nachweissystemen	73
aa)	Das Track-and-Trace-System	73
bb)	Das Massenbilanzsystem	73
cc)	Das Book-and-Claim-System	75
dd)	Zwischenergebnis	75
b)	Nachweisführung im EEG 2009	75
c)	Beschränkung der Nachweisführung im EEG 2012 und EEG 2014	78
aa)	Ausschluss des Zertifikatmodells	78
bb)	Räumlicher und zeitlicher Bezugsrahmen der Massenbilanz	80
4.	Ergebnis	81
II.	Inlandsvorbehalt für Biomethan im EEG	82
1.	Wortlaut des § 47 Abs. 7 Nr. 1 EEG	82
2.	Fiktionswirkung als Erleichterung für inländisches Biomethan	83
3.	Einspeisung in Deutschland durch Einspeisung am Grenzkoppelpunkt	84

4. Sinn und Zweck des Inlandsvorbehalts	84
5. Ergebnis	85
D. Vereinbarkeit des Inlandsvorbehalts im EEG mit europäischem Recht	86
I. Vereinbarkeit der EEG-Förderung mit den europäischen Beihilfevorschriften	87
1. Ausgangspunkt: Ablehnung der staatlichen Beihilfe in der Rechtssache PreussenElektra	88
2. Übertragbarkeit der Rechtsprechung zum Stromeinspeisungsgesetz auf das EEG?	89
a) Gesetzliche Änderungen des EEG-Ausgleichsmechanismus	89
b) Kriterien für staatliche Mittel aus den Rechtssachen <i>Essent Network Noord</i> und <i>Vent De Colère</i>	90
3. Ergebnis	94
II. Vereinbarkeit des Inlandsvorbehalts mit der europäischen Warenverkehrsfreiheit	95
1. Anwendbarkeit der Warenverkehrsfreiheit	95
a) Ausschluss des Anwendungsbereichs durch sekundärrechtliche Harmonisierung	96
b) Primärrechtliche Bindung des Sekundärrechts	98
2. Der Inlandsvorbehalt als Eingriff in den Schutzbereich der Warenverkehrsfreiheit	100
a) Beschränkung des Schutzbereichs aufgrund unzureichender Marktentwicklung	101
b) Beschränkung des Schutzbereichs durch Schwierigkeiten der Nachweisführung für erneuerbaren Strom	102
c) Ausschluss des Eingriffs aufgrund geringerer Beeinträchtigung durch den Inlandsvorbehalt	105
3. Gründe für die Rechtfertigung des Inlandsvorbehalts	106
a) Förderung der inländischen Wirtschaft	106
b) Stärkung der Versorgungssicherheit im Inland	107
c) Inlandsvorbehalt aus Gründen des Umweltschutzes	110
aa) Inlandsvorbehalt als Voraussetzung nationaler Förderungen	110
bb) Sicherung der Effizienz inländischer Förderungssysteme	112
cc) Beeinträchtigung des ambitionierten Ausbaus erneuerbarer Energien	113
dd) Betrachtung der Klimaschutzverpflichtungen aller EU-Mitgliedstaaten	114
ee) Minderung des Umweltnutzens durch Leitungsverluste	115
ff) Grundsatz der Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprung	116

gg) Verbesserung des Umweltschutzes durch Minderung von Mitnahmeeffekten	118
hh) Einhaltung anlagen- und produktionsspezifischer Erzeugungsanforderungen	121
d) Inlandsvorbehalt als milderes Mittel	122
4. Rechtfertigung des Inlandsvorbehalts als offene Diskriminierung	124
III. Zwischenergebnis zur Vereinbarkeit des Inlandsvorbehalts mit europäischem Recht	127
E. Ergebnis zur Förderung von importiertem Biogas und Biomethan im Elektrizitätssektor	129
§ 4 <i>Der Wärme-/Kältesektor</i>	130
A. Grundlagen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes	130
B. Erfüllung der Nutzungspflicht mit Biogas	132
I. Allgemeine Anforderungen an den Einsatz inländischen Biogases	133
II. Einschränkungen beim Einsatz importierten Biogases	134
C. Erfüllung der Nutzungspflicht mit Biomethan	135
I. Allgemeine Anforderungen an den Einsatz inländischen Biomethans	135
II. Einschränkungen beim Einsatz importierten Biomethans	136
1. Kein allgemeiner Inlandsvorbehalt im EEWärmeG	137
2. Räumliche Einschränkungen durch das Massenbilanzsystem ..	139
a) Negative Abgrenzung vom Track-and-Trace- und Book-and-Claim-System	139
b) Bezugsrahmen der Massenbilanz	140
aa) Nationale Grenzen als Bezugsrahmen der Massenbilanz	141
bb) Theoretische Vermischung als Bezugsrahmen der Massenbilanz	141
cc) Weltweites Erdgasnetz als Bezugsrahmen der Massenbilanz	143
(1) Hinweise im EEWärmeG auf ein weltweites Massenbilanzsystem	143
(2) Mögliche Ausgestaltung einer weltweiten Massenbilanzierung	144
(3) Vereinbarkeit der möglichen Systeme mit dem EEWärmeG	145
(4) Zwischenergebnis	147
dd) Das kapazitätsmäßig verbundene Erdgasnetz als Bezugsrahmen der Massenbilanz	147
(1) Vermeidung von Nachteilen der theoretischen Vermischung	148

(2) Abgrenzung der physischen von der kapazitätsmäßigen Verbindung	149
(3) Kein niedrigerer Missbrauchsschutz	150
(4) Auslegung am vorrangigen Zweck des Klimaschutzes	151
3. Zwischenergebnis zur Erfüllung der Nutzungspflicht mit importiertem Biomethan	152
D. Ergebnis zur Förderung von importiertem Biogas und Biomethan im Wärmesektor	152
§ 5 <i>Der Verkehrssektor</i>	153
A. Gesetzliche Grundlagen der Biokraftstoffquote	153
I. Funktionsweise des Fördersystems	153
1. Quotenverpflichtung	154
2. Quotenerfüllung durch den Quotenverpflichteten	154
3. Quotenerfüllung durch einen Dritten	155
II. Gesetzesentstehung	156
III. Biomethan im Sinne des BImSchG	156
B. Förderung von Biomethan bei einem Transport außerhalb des Erdgasnetzes	157
I. Inverkehrbringen in der Bundesrepublik Deutschland	158
II. Räumliche Beschränkung des Erzeugungsortes	158
1. Teleologische und systematische Erwägungen	158
2. Erwägungen aus den Nachhaltigkeitsanforderungen	159
3. Erwägungen aus den Nachweisanforderungen	160
III. Zwischenergebnis	161
C. Förderung von Biomethan bei einem Transport innerhalb des Erdgasnetzes	161
I. Einspeisung in ein inländisches Erdgasnetz	161
1. Kein Grundsatz der stofflichen Beimischung	161
a) Umkehrschluss zu den Regelungen des EEG und EEWärmeG	162
b) Aktuelle Verwaltungspraxis	162
c) Historische Auslegung	163
d) Teleologische Extension des Wortlauts	164
e) Nachweisregelungen des BImSchG	164
2. Anforderungen an die Nachweisführung im Erdgasnetz in räumlicher Hinsicht	166
a) Vorgaben der Biokraft-NachV	166
b) Bezugssystem der Massenbilanz	167
c) Zwischenergebnis	168
3. Anforderungen an die Nachweisführung im Erdgasnetz in zeitlicher Hinsicht	168
a) Vorgaben auf Verordnungsebene	168

b) Die behördliche Praxis in Deutschland	169
c) Vorgaben des Gesetzes	170
d) Zwischenergebnis	172
II. Einspeisung in ein ausländisches Erdgasnetz	172
1. Aktuelle Verwaltungspraxis	172
2. Erleichterung für die inländische Wirtschaft	173
3. Erhöhte Missbrauchsgefahr	174
4. Teleologische und systematische Auslegung	176
D. Ergebnis zur Förderung von importiertem Biomethan im Verkehrssektor	176
§ 6 Zusammenfassung und Schlussfolgerung	177

Teil III

Fortentwicklung des Rechtsrahmens für importierte, erneuerbare Energieträger

§ 7 Handlungsbedarf für die Fortentwicklung des Rechtsrahmens	181
A. Handlungsbedarf für den deutschen Gesetzgeber	181
I. Primärrechtswidrigkeit des deutschen Inlandsvorbehalts	182
II. Langfristig steigende Beeinträchtigung des EU-Binnenmarktes	182
B. Primärrechtswidrige Regelungen der Erneuerbare-Energien- Richtlinie	185
I. Gestattung eines Inlandsvorbehalts	185
II. Kooperationsmechanismen der Art. 6 bis 11 EE-RL	186
III. Anrechnungsregelung des Art. 5 EE-RL	188
1. Anrechnungsregelungen des Art. 5 EE-RL und ihre Auswirkungen auf den Binnenmarkt	188
2. Handlungsbedarf aus der Rechtswidrigkeit des Art. 5 Abs. 3 EE-RL?	189
3. Handlungsbedarf aus Gründen des kosteneffizienten Klimaschutzes	191
IV. Ergebnis	193
§ 8 Handlungsmöglichkeiten zur Fortentwicklung des Rechtsrahmens	193
A. Gänzliche Abschaffung der Förderung für erneuerbare Energien	194
I. Erforderlichkeit eines langfristig steigenden Anteils erneuerbarer Energien	194
II. Verfassungsrechtliche Grenzen für die Abschaffung der Förderung erneuerbarer Energien	196
1. Art der Rückwirkung	197
2. Verfassungsmäßigkeit der Rückwirkung	198
a) Interessen der Anlagenbetreiber	199
b) Interessen der Allgemeinheit	200

c) Abwägung	200
3. Ergebnis	201
III. Zukünftiger Verstoß gegen europäisches Recht	202
IV. Ergebnis	203
B. Beibehaltung des Inlandsvorbehalts durch beihilferechtliche Umgestaltung	203
I. Umgestaltung der nationalen Förderung als Beihilfe	204
II. Auswirkung des Inlandsvorbehalts auf die Förderungszwecke für erneuerbare Energien: Chance zur Steigerung der Kosteneffizienz	206
1. Klimaschutz	206
2. Verringerung der Energiekosten	208
3. Inländische Wirtschaftsförderung und Versorgungssicherheit	209
4. Abwägung und Ergebnis	209
C. Vergemeinschaftung der Förderung	210
I. Chancen eines einheitlichen Rechtsrahmens	211
II. Praktische Herausforderungen der Harmonisierung	211
III. Ergebnis	213
D. Öffnung nationaler Förderungen für ausländische, erneuerbare Energien	213
I. Öffnung unabhängig von Art des Förderungsmechanismus	214
II. Unzulässigkeit einer teilweisen oder schrittweisen Öffnung	214
E. Zusammenfassung und Fazit	216
§ 9 Handlungsvorschlag: Die Öffnung nationaler Förderungssysteme ..	217
A. Anpassung des europäischen Anrechnungssystems	217
I. Bedürfnis für die Kooperationsmechanismen der EE-RL bei einer Öffnung des Binnenmarktes	218
II. Nationale Klimaschutzverpflichtungen und Anrechnung erneuerbaren Stroms im Importstaat	219
1. Berechnungsansätze der Erneuerbare-Energien-Richtlinie für die nationalen Klimaschutzziele	219
2. Handlungsempfehlung für eine Anrechnungsregelung für erneuerbaren Strom	220
B. Ausgestaltung der Fördermechanismen	223
I. Geeigneter Förderungsmechanismus für eine Förderung ohne Inlandsvorbehalt	223
1. Förderungssysteme und deren Bewertung anhand der Förderungszwecke für erneuerbare Energien	223
a) Erzeugungsförderung	223
b) Verbrauchsförderung (Quotenmodell)	225
c) Zusammenfassung und Bewertung	226
2. Förderungssysteme ohne Inlandsvorbehalt und ihre Auswirkung auf die Zwecke für erneuerbare Energien	228
II. Praktische Ausgestaltung des EEG ohne Inlandsvorbehalt	230

1. Öffnung des nationalen Systems aus Einspeisevergütung und Ausgleichsmechanismus	230
a) Mögliche Anspruchsgegner für ausländische Erzeugungsanlagen	231
b) Erstmöglicher inländischer Netzbetreiber als Schuldner der Einspeisevergütung?	231
c) Mögliche alternative Schuldner der Einspeisevergütung ..	233
d) Ergebnis	234
2. Nationale und regionale Staffelung der Förderung	234
a) Nationale Staffelung	235
b) Regionale Staffelung	236
3. Minimierung von Mitnahmeeffekten	239
4. Import und Stromübertragung	240
III. Grenzüberschreitende Nachweisführung: Vergleich von Nachweissystemen und Handlungsempfehlung	241
1. Nachweissysteme bei einem Transport im Leitungsnetz	242
2. Vergleichende Betrachtung von Massenbilanzsystem und Book-and-Claim-System	244
a) Bewertungskriterien eines Nachweissystems	245
aa) Integrität des Nachweissystems	245
bb) Effektivität des Nachweissystems	246
cc) Belastung der Marktteilnehmer	247
b) Anwendung der Bewertungskriterien	247
aa) Missbrauchskontrolle und Transparenz	247
bb) Auswirkungen auf den Klimaschutz	249
cc) Aufwand und Kosten der Nachweisführung	252
3. Vergleichsergebnis und Empfehlung für ein Nachweissystem beim leitungsgebundenen Energietransport	253
§ 10 Zusammenfassung der Ergebnisse	256
A. Die Förderung von importierten, erneuerbaren Energien in Deutschland nach aktueller Rechtslage	256
B. Grundsätze zur Fortentwicklung des Rechtsrahmens	258
Verzeichnis der Rechtstexte	259
Verzeichnis der sonstigen Materialien	265
Literaturverzeichnis	268
Stichwortverzeichnis	287

Abkürzungsverzeichnis

10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (s. Verz. d. Rechtstexte)
36. BImSchV	Sechshunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (s. Verz. d. Rechtstexte)
%	Prozent
§(§)	Paragraph(en)
a. A.	andere Ansicht
aaO.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (s. Verz. d. Rechtstexte)
Art.	Artikel
AtomG	Atomgesetz (s. Verz. d. Rechtstexte)
AusglMechV	Ausgleichsmechanismusverordnung (s. Verz. d. Rechtstexte)
AW-Prax	Außenwirtschaftliche Praxis
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Betriebs-Berater
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (s. Verz. d. Rechtstexte)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BHKW	Blockheizkraftwerk
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (s. Verz. d. Rechtstexte)
BiomasseV	Biomasseverordnung (s. Verz. d. Rechtstexte)
Biokraft-NachV	Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (s. Verz. d. Rechtstexte)
Biokraft-NachVwV	Verwaltungsvorschrift für die Anerkennung von Zertifizierungssystemen und Zertifizierungsstellen nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (s. Verz. d. Rechtstexte)
BioKraftQuG	Biokraftstoffquotengesetz s. Verz. d. Rechtstexte)
Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung	Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (s. Verz. d. Rechtstexte)
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (s. Verz. d. Rechtstexte)
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CO ₂	Kohlendioxid
CMLRev.	Common Market Law Review
CuR	Contracting und Recht
DB	Der Betrieb
Dena	Deutsche Energie-Agentur GmbH
dies.	dieselbe
DIN 51624	DIN 51625, Ausgabe August 2008
DVB1.	Deutsches Verwaltungsblatt
EAG EE	Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien (s. Verz. d. Rechtstexte)
ebd.	ebenda
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz (s. Verz. d. Rechtstexte)
EE-RL	Richtlinie 2009/28/EG (s. Verz. d. Rechtstexte)
EEWärmeG	Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (s. Verz. d. Rechtstexte)
EG	Europäische Gemeinschaft
Einl.	Einleitung
endg.	endgültig
EnergieStG	Energiesteuergesetz (s. Verz. d. Rechtstexte)
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz (s. Verz. d. Rechtstexte)
EnWZ	Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft
Erneuerbare-Ener- gien-Richtlinie	Richtlinie 2009/28/EG (s. Verz. d. Rechtstexte)
ErwG.	Erwägungsgrund
ET	Energiewirtschaftliche Tagesfragen
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof; Gerichtshof
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union (s. Verz. d. Rechtstexte)
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWärmeG	Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (s. Verz. d. Rechtstexte)
EWeRK	Zeitschrift des Instituts für Energie- und Wettbewerbsrecht in der Kommunalen Wirtschaft e. V.
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.; ff.	folgende
Fn.	Fußnote
GasNEV	Gasnetzentgeltverordnung (s. Verz. d. Rechtstexte)
GasNZV	Gasnetzzugangsverordnung (s. Verz. d. Rechtstexte)

Gaspool	GASPOOL Balancing Services GmbH
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade (s. Verz. d. Rechtstexte)
GewArch	Gewerbearchiv
GG	Grundgesetz (s. Verz. d. Rechtstexte)
ggf.	gegebenenfalls
GJ	Gigajoule
GWF	Gas- und Wasserfach
H-Gas	engl. für high calorific gas
Herv. d. Verf.	Hervorhebung des Verfassers
Hrsg.; hrsg.	Herausgeber; herausgegeben
IdnE	Ingenieurbüro für neue Energien
i. e.	id est
IEA	International Energy Agency
i. S. d.; i. S. v.	im Sinne der/des; im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JEEPL	Journal for European Environmental & Planning Law
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
KoV VII	Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Änderungsfassung vom 30. Juni 2014, Inkrafttreten am 1. Oktober 2014
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (s. Verz. d. Rechtstexte)
LG	Landgericht
L-Gas	engl. für: low calorific gas
lit.	litera (Buchstabe)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nabisy	Nachhaltige-Biomasse-System
NCG	NetConnect Germany GmbH & Co. KG
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
PJ	Petajoule
RdE	Recht der Energiewirtschaft
REE	Recht der Erneuerbaren Energien
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer(n)
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz
StrEG	Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (s. Verz. d. Rechtstexte)
StromNZV	Stromnetzzugangsverordnung (s. Verz. d. Rechtstexte)
st.Rspr.	ständige Rechtsprechung
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (s. Verz. d. Rechtstexte)

TJ	Terajoule
u.	und
u. a.	und andere; unter anderem
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
VerwArch	Verwaltungsarchiv
vgl.	vergleiche
WHG	Wasserhaushaltsgesetz (s. Verz. d. Rechtstexte)
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
z. B.	zum Beispiel
ZEuS	Zeitschrift für europarechtliche Studien
ZfE	Zeitschrift für Energiewirtschaft
ZfZ	Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern
ZNER	Zeitschrift für Neues Energierecht
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
zust.	zustimmend

Teil I

Einführung und Grundlegung

§ 1 Ausgangspunkt, Fragestellung und Vorgehensweise

A. Herausforderungen des Energiemarktes und nationale Förderung erneuerbarer Energien

Die Energieversorgung der Zukunft steht vor einer zweifachen Herausforderung. Zum einen neigen sich die Ressourcen fossiler Energieträger dem Ende zu¹, zum anderen erfordert der Klimaschutz eine drastische Reduzierung von CO₂-Emissionen.² Ein wesentlicher Baustein für die Bewältigung dieser beiden Aufgaben ist die Förderung erneuerbarer Energien.³ Obwohl es sich hierbei um eine Thematik von globaler Dimension handelt, herrscht insoweit in der Europäischen Union ein einzelstaatlicher Ansatz: Jeder Mitgliedstaat fördert erneuerbare Energien allein in seinem Staatsgebiet.⁴

¹ Zu den Reserven und Ressourcen der fossilen Energieträger, vgl. *Zittel/Zerhusen et al.*, Fossil and Nuclear Fuels – the Supply Outlook, März 2013; *IEA*, World Energy Outlook, 2012 sowie S. 194. Die Nutzbarmachung neuer Förderquellen, wie etwa nicht-konventioneller Erdgasvorkommen (Stichwort Schiefergas), verlängert zwar die statistische Reichweite einzelner Energieträger, ändert aber nichts an der grundsätzlichen Problematik der Endlichkeit fossiler Energie. Speziell für Schiefergas vgl. die Darstellung bei *Andrulleit/Babies et al.*, Energiestudie, 2011, S. 50 f.

² *Bernstein/Bosch et al.*, Synthesis Report, 2007, S. 58 f.; Mitteilung der Kommission vom 10. 1. 2007, eine Energiepolitik für Europa, KOM(2007) 1 endg., S. 3.

³ *Bundesregierung*, Energiekonzept, Oktober 2011, S. 7; *Ekardt*, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG, 2011, Einl. EEG Rn. 8; *Fischedick/Samadi et al.*, in: Müller (Hrsg.), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, 2012, S. 51 (70). Die Dekarbonisierung der Energieversorgung könnte daneben auch durch einen Ausbau der Atomenergie oder von Kohlekraftwerken mit *carbon capture and storage (CCS)* erreicht werden, vgl. *Calliess/Hey*, in: Müller (Hrsg.), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, 2012, S. 223 (254); dem Ressourcenschutz wäre damit freilich nicht gedient.

⁴ Commission Staff Working Paper, 6. 6. 2012, Accompanying the document: Renewable energy: a major player in the European energy market, SWD(2012) 164 final, S. 6; *Ekardt*, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG, 2011, Einl. EEG Rn. 30; ferner *Lecheler*, in: Baur/Büdenbender/Kühne (Hrsg.), Das neue Energierecht in der Bewährung, 2002, S. 199 (200). Es bestehen damit in der Europäischen Union 28 verschiedene Förderungssysteme für erneuerbare Energien. Für einen aktuellen Überblick zu den bestehenden Förderregelungen vgl. die auf eine Initiative der Europäischen Kommission zurückgehende Webseite www.res-legal.eu. In den Niederlanden bestand für einen begrenzten Zeitraum eine Steuererleichterung für bestimmte erneuerbare Energieträger, die keine Beschränkung auf das Inland enthielt, vgl.

Diese Beobachtung verwundert zunächst, da es für den Klimaschutz unerheblich ist, ob CO₂-Emissionen in Deutschland, Griechenland oder in einem anderen Staat reduziert werden. Der Klimawandel überschreitet nationale Grenzen. Es läge damit nahe, auch im Ausland erzeugte, erneuerbare Energien zu fördern. Dies umso mehr als im Ausland oftmals günstigere Umweltbedingungen herrschen und die Klimaschutzziele damit kosteneffizienter erfüllt werden könnten.⁵

Der Klimaschutz ist jedoch nur eines der Ziele, die der Gesetzgeber mit der Förderung erneuerbarer Energien verfolgt. Darüber hinaus sollen etwa die Versorgungssicherheit und die Importunabhängigkeit gestärkt werden. Letzteres lässt sich allein durch inländische Erzeugungsanlagen erreichen. Zudem besteht bei Importen eine erhöhte Missbrauchsgefahr hinsichtlich einer unberechtigten Inanspruchnahme der Förderung, da die inländischen Behörden nur eingeschränkt überprüfen können, ob die Energie im Ausland tatsächlich aus erneuerbaren Quellen erzeugt wurde. Und zuletzt würde bei einer grenzüberschreitenden Förderung ein wesentlicher Teil der nationalen Zahlungen ins Ausland abfließen. Bereits dieser erste Überblick zeigt, dass sich gute Gründe dafür finden, die Förderung erneuerbarer Energien auf das Inland zu beschränken.

Nichtsdestotrotz bleibt die grundsätzliche Frage, ob eine derartige nationale Beschränkung rechtlich zulässig ist. Zweifel ergeben sich diesbezüglich aus dem europäischen Recht. Zum einen könnte die nationale Förderung erneuerbarer Energien eine unzulässige Beihilfe i. S. v. Art. 107 AEUV darstellen.⁶ Selbst wenn dies nicht der Fall ist, könnte die national beschränkte Förderung einen Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit bedeuten. Eine Förderung, die allein erneuerbare Energien aus dem Inland bevorzugt und diesen einen Wettbewerbsvorteil ermöglicht, könnte mit dem gemeinsamen Binnenmarkt unvereinbar sein.⁷

de Vries/Roos et al., Renewable electricity policies in Europe, Oktober 2003, S. 79. Aktuell besteht zwischen Schweden und Norwegen eine quotengestützte Verbrauchsförderung, für die erneuerbare Energien aus beiden Ländern verwendet werden dürfen, vgl. Chapter 1 § 5 Swedish Act No. 2011:1200; dazu www.res-legal.eu/search-by-country/sweden/single/s/res-e/t/promotion/aid/quota-system-1/lastp/199/. Das schwedisch-norwegische System ist damit ein aktuelles Beispiel für eine teilweise Öffnung der Förderung zwischen zwei Ländern.

⁵ Griechenland ist aufgrund der höheren Jahressonnenstundenzahl etwa wesentlich geeigneter für Photovoltaik-Anlagen als Deutschland, siehe hierzu ausführlich unter S. 208.

⁶ Hierzu ist bereits an dieser Stelle anzumerken, dass die rechtliche Qualifikation der Förderung erneuerbarer Energien als Beihilfe i. S. v. Art. 107 AEUV unabhängig davon erfolgt, ob diese auf das Inland beschränkt ist. Der Inlandsvorbehalt als solcher wird erst im Rahmen der Warenverkehrsfreiheit relevant. Sofern die nationale Förderung aber bereits aufgrund der beihilferechtlichen Vorschriften unzulässig ist, stellt sich die Frage eines Inlandsvorbehalts nicht mehr. Als notwendige Vorfrage wird daher auch auf das Beihilfenrecht eingegangen.

⁷ Zutreffend wird in der Literatur ausgeführt, dass sich die nationalen Fördersysteme für erneuerbare Energien zum „Störfaktor“ für den Energiebinnenmarkt entwickelt haben, vgl. *Gundel*, EnWZ 2014, 99 mit Verweis auf *Lecheler*, in: Baur/Büdenbender/Kühne (Hrsg.), Das neue Energierecht in der Bewährung, 2002, S. 199.

Mit dieser Thematik hat sich der EuGH bereits im Jahr 2001 in der Rechtsache *PreussenElektra* befasst.⁸ Dabei hat er anhand des deutschen Stromeinspeisungsgesetzes entschieden, dass die rein nationale Förderung erneuerbarer Energien weder eine unzulässige Beihilfe noch einen Verstoß gegen die Warenverkehrsfreiheit bedeutet. Die Vereinbarkeit eines Inlandsvorbehalts mit Unionsrecht hat der Gerichtshof im Jahr 2014 in der Rechtssache *Ålands Vindkraft* bestätigt.⁹ Gegenstand dieses Verfahrens war eine schwedische Verbrauchsförderung, die – wie das deutsche Stromeinspeisungsgesetz und das darauf aufbauende Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) – ausschließlich solche Anlagen fördert, die sich im Inland befinden. Zur Rechtfertigung dieses Eingriffs in die Warenverkehrsfreiheit verweist der EuGH im Wesentlichen auf Nachweisschwierigkeiten, die in der „*Natur der Elektrizität*“ begründet seien, sowie die Wirkung und Kosten der Förderungssysteme, die einen nationalen Ansatz erforderten.¹⁰

Angesichts des in Zukunft steigenden Anteils erneuerbarer Energien im europäischen Strommarkt, stellt sich mehr denn je die Frage, ob diese Begründung überzeugt. In Deutschland soll etwa nach § 1 Abs. 2 EEG¹¹ bis zum Jahr 2050 der Anteil erneuerbaren Stroms auf mindestens 80% erhöht werden. Wären für erneuerbaren Strom national abgeschottete Märkte zulässig, würde dies im Umkehrschluss bedeuten, dass nur für 20% des deutschen Stromverbrauchs ein europäischer Binnenmarkt bestünde. Die Bemühungen der Europäischen Union für einen einheitlichen Energie-Binnenmarkt wären damit durch die „Hintertür“ der erneuerbaren Energien konterkariert.¹² Dies weckt rechtliche sowie rechtspolitische Bedenken. Der Widerspruch zwischen nationaler Aktion und globaler Wirkung des Klimaschutzes gibt Anlass, sich mit der grenzüberschreitenden Förderung erneuerbarer Energien grundlegend zu beschäftigen. Dieser Aufgabe hat sich die vorliegende Arbeit verschrieben.

Um sich der Thematik aus rechtlicher Sicht anzunähern, ist zunächst eine Bestandsaufnahme erforderlich. Zu klären ist hierbei, inwieweit die Förderung erneuerbarer Energien *de lege lata* auf das Inland begrenzt ist. Dabei soll mit

⁸ EuGH, Rs. C-379/98, *PreussenElektra*, Slg. 2001, I-2159.

⁹ EuGH, 1.7.2014, Rs. C-573/12, *Ålands Vindkraft*, NVwZ 2014, 1080 m. Anm. *Ehrmann* = EuZW 2014, 620 m. Anm. *Ludwigs* = RdE 2014, 380 m. Anm. *Gundel* = DVBl. 2014, 1120 m. Anm. *Frenz* = EuR 2014, 567 m. Anm. *Głinski* = EnWZ 2014, 366 m. Anm. *Nysten* = ZUR, 2014, 553 m. Anm. *Kröger*; hierzu ebenfalls *Brückmann/Steinbach*, EnWZ 2014, 346. Diese Rechtsprechung wurde mit gleicher Argumentation in der Rechtssache *Essent Belgium* fortgeführt, vgl. EuGH, 11.9.2014, Rs. C-204/12 bis C-208/12, *Essent Belgium*.

¹⁰ EuGH, 1.7.2014, Rs. C-573/12, *Ålands Vindkraft*, Rn. 87–90 sowie 95–99.

¹¹ Soweit im Rahmen der folgenden Untersuchung das EEG in einer bestimmten Fassung gemeint ist, wird das Jahr der zugrunde liegenden Gesetzesnovelle mit angegeben, etwa das EEG 2000, 2004, 2009, 2012 oder 2014. Ohne Jahresangabe ist mit dem Verweis das aktuelle EEG 2014 gemeint.

¹² Vgl. *Scholz*, Die Rechtfertigung von diskriminierenden umweltpolitischen Steuerungsinstrumenten, 2012, S. 269.

Biogas ein konkreter Energieträger im deutschen Rechtsrahmen als Beispiel dienen. Aufbauend auf dem geltenden Recht stellt sich sodann die Frage, ob ein nationales Gesetz, das ausschließlich erneuerbare Energien aus dem Inland fördert, mit dem europäischen Primärrecht, insbesondere der Warenverkehrsfreiheit vereinbar ist.

Soweit ein gemeinsamer Binnenmarkt für erneuerbare Energien erforderlich ist, ist schließlich – zusätzlich zu den globalen Herausforderungen – der Frage nachzugehen, wie der aktuelle Rechtsrahmen fortentwickelt werden kann. Zu diesem Zweck sind die unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten für den Gesetzgeber darzustellen und diese auf ihre rechtliche Umsetzbarkeit zu untersuchen. Anhand dessen soll ein konkreter Lösungsvorschlag aufgezeigt werden, wie die deutsche in eine europäische Energiewende überführt und damit sowohl dem gemeinsamen Binnenmarkt als auch den globalen Herausforderungen gedient werden kann.

B. Untersuchungsgegenstand: Die Förderung von importiertem Biogas in Deutschland

Wie vorstehend erwähnt, soll die Förderung importierter, erneuerbarer Energien zunächst anhand eines konkreten Energieträgers und für einen bestimmten Förderungsrahmen in den Blick genommen werden. Dies ist aus mehrfacher Hinsicht sinnvoll. Zum einen kann damit ein grundlegendes Verständnis für die Thematik und das geltende Recht geschaffen werden. Zum anderen wird es dem Leser mit diesem Beispiel vor Augen ungleich leichter fallen, die abstrahierenden Ausführungen zu einer Fortentwicklung des Rechtsrahmens zu verstehen.

I. Der Energieträger Biogas

Als Untersuchungsgegenstand bietet sich der Energieträger Biogas¹³ an. Dieser Energieträger ist besonders interessant, da er eine Wertschöpfungsstufe zwischen Biomasse als Ausgangsprodukt und erneuerbarem Strom¹⁴ als Endprodukt einnimmt. Die gesetzlichen Vorgaben, die für Biomasse und erneuerbaren Strom gelten, scheinen auf den ersten Blick klar. Sie werfen nichtsdestotrotz aufgrund der Zwischenstellung von Biogas zahlreiche rechtliche Probleme auf. Biogas ist auch deswegen besonders relevant, weil ihm ein besonderes Potential innerhalb der erneuerbaren Energien zukommt. Es wird auch als „Alleskönner unter

¹³ Was hier unter Biogas zu verstehen ist, wird sogleich zu erläutern sein, vgl. S. 10. An dieser Stelle ist davon jegliches Gas aus Biomasse inkl. Biomethan umfasst.

¹⁴ Der Begriff „erneuerbarer Strom“ wird im Rahmen der Untersuchung Synonym für Strom aus erneuerbaren Quellen verwendet. Zur Definition erneuerbarer Energien im Allgemeinen siehe S. 9.

den Energieträgern“¹⁵ bezeichnet: Es ist nicht nur in allen drei Nutzungspfaden Elektrizität, Wärme/Kälte und Verkehr einsetzbar, sondern kann – anders als erneuerbarer Strom – in der vorhandenen Infrastruktur gespeichert und damit zur Grund- wie auch zur Spitzenlastabdeckung verwendet werden.

Die wirtschaftliche Relevanz von Biogas zeigt sich an der stetig steigenden Anzahl an Biogasanlagen. Bis Ende 2014 sind in Deutschland 7.960 Biogasanlagen in Betrieb, die 3.804 MW/a¹⁶ erzeugen – genug für die Versorgung von 7,9 Millionen Haushalten mit Strom.¹⁷ Voraussichtlich 147 dieser Biogasanlagen speisen im Jahr 2014 Biogas in das Erdgasnetz ein.¹⁸ Damit ist eine Kopplung von Elektrizitäts- und Gasnetz möglich.¹⁹ Dieses Potential will sich die Bundesregierung zu Nutze machen, wenn sie in ihrem Energiekonzept ausführt: „Biogas und feste Biomasse sind gut speicherbar und in Kombination mit anderen Maßnahmen geeignet, die fluktuierende Stromerzeugung aus Wind und Sonne auszugleichen. Bei bedarfsgerechter Einspeisung kann hocheffiziente Stromerzeugung aus Biomasse deshalb einen wichtigen Beitrag zur Markt- und Netzintegration der erneuerbaren Energien leisten“²⁰.

II. Die deutschen Förderungsmechanismen im europäischen Rechtsrahmen

Die Thematik der vorliegenden Untersuchung ist insbesondere im Kontext des Europäischen Rechts zu betrachten. Denn mit dem europäischen Primärrecht besteht bereits ein Rechtsrahmen für einen grenzüberschreitenden Handel. Dieser enthält zudem rechtliche Vorgaben für eine gemeinschaftsweite Förderung erneuerbarer Energien.²¹

¹⁵ Gottwald/G'Giorgis, in: Dratwa/Ebers/Pohl, et al. (Hrsg.), *Energiewirtschaft in Europa*, 2010, S. 23.

¹⁶ Installierte elektrische Leistung.

¹⁷ Zu den Biogas-Branchenzahlen vgl. *Fachverband Biogas*, Branchenzahlen Biogas 2013, Juni 2014, S. 2.

¹⁸ *Fachverband Biogas*, Branchenzahlen Biogas 2013, Juni 2014, S. 4.

¹⁹ Biomethan kann insofern auch als Wegbereiter für Speichergase i. S. v. § 5 Nr. 29 EEG bzw. synthetisch erzeugtes Methan i. S. v. § 3 Nr. 10c EnWG dienen und hat daher gesteigerte Bedeutung für die Kopplung des Erdgas- und Stromnetzes, vgl. Müller; ZUR 2012, 22 (32). Zu den novellierten rechtlichen Rahmenbedingungen für sog. Speichergase, vgl. Sailer; ZNER 2012, 153 (154 ff.).

²⁰ BMU/BMWi, Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung, 28.9.2010, S. 11. Im Gegensatz dazu wurde im Rahmen der EEG-Novelle 2014 hervorgehoben, dass Biomethan zu den teuersten Technologien des EEG gehört und die Vorteile der Speicherbarkeit diese Mehrkosten nicht aufwiegen, vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss) zum EEG 2014, BT-Drs. 18/1891, S. 216.

²¹ Siehe zu den europarechtlichen Vorgaben für erneuerbare Energien S. 20 f.

Innerhalb der Europäischen Union eignen sich besonders die deutschen Förderungsmechanismen für eine beispielhafte Untersuchung. Erstens hat sich Deutschland ambitionierte Ziele für den Anteil erneuerbarer Energien an seiner Energieversorgung gesetzt.²² Je weiter die Anforderungen steigen, desto mehr ist Deutschland auch auf den Import von erneuerbarer Energie angewiesen. Die im Inland vorhandenen Ressourcen sind endlich.²³ Die Bundesregierung führt am Beispiel Bioenergie aus: „Die heimischen Bioenergie-Potentiale sind vor allem durch Nutzungskonkurrenzen sowie im Hinblick auf den Naturschutz und die Biodiversität begrenzt. Deshalb [...] wird Deutschland zunehmend auf den Import von nachhaltigen Bioenergieträgern angewiesen sein“²⁴. Dies ist keine neue Entwicklung. Schon immer muss man hierzulande Energie importieren. Gegenwärtig trifft dies auf 97 Prozent des in der Bundesrepublik verbrauchten Erdöls und auf über 90 Prozent des Erdgases zu.²⁵ Neu wäre nunmehr, dass nicht mehr nur fossile, sondern auch erneuerbare Energieträger importiert würden.

Das deutsche Rechtssystem bietet sich zweitens auch deswegen an, weil der Gesetzgeber bereits für alle drei Nutzungspfade, d. h. die Sektoren Elektrizität, Wärme/Kälte und Verkehr Förderungsmechanismen für Biogas erlassen hat. Mithin kann am Beispiel von Biogas für alle Sektoren die Förderfähigkeit importierter Energieträger untersucht werden.²⁶

Und drittens besteht in Deutschland der politische Wille, auch importierte Bioenergie zu fördern.²⁷ Im nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie heißt es: „Biomasse ist als Rohstoff oder als aufbereiteter Bioenergieträger importfähig. Entscheidend ist die Transportwürdigkeit, die von der Materialgüte und der verfügbaren Infrastruktur abhängt. Biomasse und Bioenergieträger

²² Der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch soll von 30 Prozent bis 2030 auf 60 Prozent bis 2050 steigen, vgl. *BMU/BMWi*, Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung, 28.9.2010, S. 5. In § 1 Abs. 2 EEG wird gesetzlich das Ziel festgeschrieben, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 Prozent zu erhöhen. Deutschland übernimmt für den Klimaschutz insoweit eine Führungsrolle („pioneer role“) in der Europäischen Union, vgl. *Koch*, JEEPL 2010, 411.

²³ Vgl. etwa *Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina*, Bioenergie: Möglichkeiten und Grenzen, 2012.

²⁴ *BMU/BMWi*, Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung, 28.9.2010, S. 11.

²⁵ *dena*, Biogaseinspeisung in Deutschland und Europa, August 2013, S. 4; *BAFA*, Entwicklung der Erdgaseinfuhr in die Bundesrepublik Deutschland, 1.4.2014, S. 4.

²⁶ Zu den einzelnen Förderungsmechanismen siehe sogleich. Diese Gesetze stehen beispielhaft für Erzeugungs- und Verbrauchsförderungen in den drei Energiesektoren. Andere Förderungsmechanismen sollen daher nicht besprochen werden, da sich die wesentlichen Fragen zum Verhältnis von Förderungsmechanismen und europäischem Energiehandel bereits hier stellen.

²⁷ Dies wird auch aus der Tatsache deutlich, dass innerhalb der Europäischen Union in Deutschland mit Abstand die meisten Biogasanlagen stehen, vgl. *Strauch/Krassowski/Singhal*, Biomethane Guide for Decision Makers, September 2013, S. 6.

mit hoher Energiedichte und etablierten Logistikkonzepten besitzen die besten technischen Voraussetzungen für den Import.“²⁸ Diese Voraussetzungen sind gegenwärtig insbesondere für Biogas bei einem Transport über das Erdgasnetz erfüllt.²⁹ Aufgrund dieses politischen Willens wird ein Import von Biogas in Zukunft von Bedeutung sein.

C. Gang der Untersuchung

Gemäß der eingangs aufgezeigten Aufgabenstellung gliedert sich die Arbeit in drei Teile. Im ersten Teil werden die wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Grundlagen des Themas gelegt (*I.*). Im Mittelteil wird das aktuelle Förderungssystem in Deutschland am Beispiel des Energieträgers Biogas erläutert (*II.*). Schließlich werden im dritten Teil die Ergebnisse abstrahiert und der Handlungsbedarf sowie die Handlungsmöglichkeiten für den Gesetzgeber aufgezeigt. Abschließend wird dabei ein konkreter Lösungsvorschlag zur Fortentwicklung des Rechtsrahmens empfohlen (*III.*).

I. Einführung und Grundlegung

Der allgemeine Teil dient der Darstellung der Begrifflichkeiten und der wirtschaftlichen Hintergründe zur Förderung erneuerbarer Energien. Um einen umfassenden Zugang zum Thema zu ermöglichen, sind außerdem die technischen Grundsätze des Energietransports zu erläutern. Hierbei wird insbesondere der Transport in Energienetzen (sog. leitungsgebundener Transport) vom Transport in sonstigen Vehikeln (Tankschiffe, Lastwagen etc.) zu unterscheiden sein.

Ferner gilt es den europäischen Rechtsrahmen zur Förderung erneuerbarer Energien darzustellen. Ein Schwerpunkt wird hierbei auf der Erneuerbare-Energien-Richtlinie³⁰ liegen, die im Hinblick auf Entstehung, Funktionsweise und Folgen für die Förderung erneuerbarer Energie betrachtet werden soll. Aufbauend auf den europäischen Vorgaben wird ein Überblick dazu gegeben, welche Umsetzungsmaßnahmen der deutsche Gesetzgeber erlassen hat.

In einem abschließenden Kapitel werden umfassend die Zwecke analysiert, die mit der Förderung erneuerbarer Energien verfolgt werden. Von Interesse

²⁸ Bundesrepublik Deutschland, Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie, 4. 8. 2010, S. 96.

²⁹ Bundesrepublik Deutschland, Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie, 4. 8. 2010, S. 96.

³⁰ Richtlinie 2009/28/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. L 140/16 vom 5. 6. 2009 (nachfolgend als „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ oder kurz „EE-RL“ bezeichnet).

ist für die vorliegende Arbeit vor allem, welche Ziele durch den Gesetzgeber nicht ausdrücklich benannt werden, sich aber aus den Förderungsmechanismen ableiten lassen und welches Rangverhältnis zwischen den Zielvorgaben besteht. Wie noch zu zeigen sein wird, sind die Zwecke von zentraler Bedeutung für die Auslegung der einzelnen Förderungsinstrumente und können zudem als Richtschnur für die Fortentwicklung des Rechtsrahmens dienen.

II. Förderungssystem für importiertes Biogas in Deutschland

Der zweite Teil dient der Bestandsaufnahme des rechtlichen *status quo* in Deutschland. Hierzu wird zunächst der Elektrizitätssektor bzw. das EEG im Hinblick auf die Förderung von ausländischem Biogas analysiert. Eine ausdrückliche Regelung findet sich im EEG insoweit nicht. Die Rechtslage ist daher anhand der juristischen Auslegungsmethoden zu ermitteln. Ausgangsfall zur Analyse des EEG ist ein Blockheizkraftwerk, welches zum einen mit im Inland erzeugtem und zum anderen mit aus dem Ausland stammendem Biogas betrieben wird. Das Auslegungsergebnis ist anschließend auf seine Vereinbarkeit mit europäischem Recht zu prüfen.

Im darauffolgenden Abschnitt wird die Förderung von Biogas im Rahmen des Wärmesektors bzw. des EEWärmeG dargestellt. Für die Frage, ob ein Einsatz importierten Biogases zulässig ist, sind die besonderen Interessen im Wärmemarkt und die Hintergründe des Gesetzes zu erläutern. Im Übrigen ist auf Nachweis- und Nachhaltigkeitsanforderungen einzugehen.

Im dritten Kapitel wird der Verkehrssektor betrachtet. Ein Einsatz von Biogas kommt vornehmlich zur Erfüllung der Biokraftstoffquote in Betracht. Hierbei ist die Besonderheit zu beachten, dass die §§ 37a ff. BImSchG mit den Regelungen des EnergieStG verknüpft sind. Diesbezüglich besteht bereits eine Verwaltungspraxis der Finanzbehörden zur Behandlung ausländischen Biomethans. Diese Praxis kann bei der Auslegung des Gesetzes berücksichtigt werden.

III. Fortentwicklung des Rechtsrahmens für importierte, erneuerbare Energieträger

Im abschließenden Teil der Arbeit sollen die Ergebnisse des zweiten Teils für eine Betrachtung möglicher Reformansätze genutzt werden. Als Ausgangspunkt stellt sich dabei die Frage nach dem Handlungsbedarf auf deutscher und europäischer Ebene. Dafür werden insbesondere die Regelungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie³¹ auf ihre Rechtmäßigkeit untersucht. Darauf aufbauend

³¹ Richtlinie 2009/28/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2009 zur

sollen die Handlungsmöglichkeiten für den Gesetzgeber aufgezeigt werden. Diese sind zum einen anhand ihrer rechtlichen Begrenzungen darzustellen, zum anderen ist aufzuzeigen, wie sich diese auf die unterschiedlichen Zwecke auswirken, die mit der Förderung erneuerbarer Energien verbunden werden. Anhand dessen kann ein konkreter Handlungsvorschlag erarbeitet werden, wie erneuerbare Energien grenzüberschreitend gefördert werden könnten. Der praktischen Ausgestaltung kommt gerade für die verbreitete Form der Erzeugungsförderung – wie im Rahmen des deutschen EEG – hohe Bedeutung zu. Insbesondere wird dabei eine Empfehlung auszusprechen sein, wie bei einem leitungsgebundenen Transport von Energieträgern die Eigenschaft als Energie aus erneuerbaren Quellen nachgewiesen werden kann.

§ 2 Grundlagen des europäischen Marktes für erneuerbare Energie

Zur Grundlegung sollen nachfolgend die Begrifflichkeiten sowie das wirtschaftliche und technische Verständnis der Förderung erneuerbarer Energien (A.), der Rechtsrahmen (B.) sowie die Zwecke der Förderung (C.) aufgezeigt werden.

A. Begrifflichkeiten sowie wirtschaftliches und technisches Verständnis der Förderung erneuerbarer Energien

I. Begrifflichkeiten

Die nachfolgende Untersuchung verwendet verschiedene Begriffe, die zum besseren Verständnis und zur Übersichtlichkeit in diesem Kapitel erläutert werden sollen.

1. Erneuerbare Energie und erneuerbare Energieträger

Zunächst ist als zentraler Begriff der Untersuchung auf die Bezeichnung „erneuerbare Energien“ näher einzugehen. Hierzu kann auf gesetzliche Definitionen zurückgegriffen werden. In Art. 2 lit. a) Erneuerbare-Energien-Richtlinie wird „Energie aus erneuerbaren Quellen“ als „Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne, aerothermische, geothermische, hydrothermische Energie, Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas,

Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. L 140/16 vom 5. 6. 2009 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ oder kurz „EE-RL“).

Klärgas und Biogas³² beschrieben. Im deutschen Rechtsrahmen definiert § 5 Nr. 14 EEG „Erneuerbare Energien“ als „Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie“.³³

Alle Definitionen von erneuerbaren Energien stellen sich also als Aufzählung bestimmter Energiequellen bzw. -gewinnungsmethoden dar, die nach menschlichen Maßstäben unerschöpflich sind. Damit wird eine Abgrenzung von den erschöpflichen fossilen und nuklearen Energien vorgenommen. Im Einzelnen lassen sich Unterschiede der gesetzlichen Definitionen feststellen.³⁴ Welche Energieträger als erneuerbare Energie gelten und damit in den Genuss besonderer gesetzlicher Förderung kommen, wird unterschiedlich weit gefasst. Für Zwecke der vorliegenden Untersuchung kommt diesen Unterschieden keine Bedeutung zu und es kann daher an dieser Stelle eine weitergehende Erläuterung unterbleiben.

Im Folgenden wird oftmals nicht der Begriff erneuerbare Energien, sondern erneuerbare Energieträger verwendet. Dies insbesondere dann, wenn es nicht auf die Gewinnungsform der Energie ankommt, sondern darauf, in welcher Form die erzeugte, erneuerbare Energie gespeichert und übertragen wird. Dies ist für die Frage des Imports von besonderer Bedeutung, da hier die Art des Transports eine bedeutende Rolle spielt. Energieträger sind jegliche Stoffe, die Energie enthalten, wie beispielsweise Elektronen im Stromnetz oder Gasmoleküle im Gasnetz. Je nach Energieträger lassen sich hierbei auch die verschiedenen physikalischen Aggregatzustände flüssig, fest und gasförmig unterscheiden. Verschiedentlich wird der Begriff erneuerbare Energieträger auch synonym für erneuerbare Energien verwendet.

2. Biomasse, Biogas und Biomethan

Einzugehen ist ferner auf die für diese Arbeit besonders bedeutenden Energieträger Biomasse und Biogas bzw. Biomethan. „Biomasse ist der Oberbegriff für sämtliche Stoffe organischer Herkunft (d. h. kohlenstoffhaltiger Materie). Dazu gehören in der Natur lebende und abgestorbene (aber noch nicht fossile) Phyto- und Zoomasse (Pflanzen und Tiere), die daraus resultierenden Rückstände

³² Art. 2 lit. a) Richtlinie 2009/28/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.4.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. L 140/16 vom 5.6.2009 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ oder kurz „EE-RL“).

³³ Auf diese Definition verweist auch § 3 Nr. 18b EnWG; eine ausführliche Definition enthält auch das EEWärmeG in § 2 Abs. 1.

³⁴ Wie vorstehend ersichtlich, wird im EEG etwa der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie ausdrücklich eingeschlossen, vgl. § 5 Nr. 14 EEG.

Stichwortverzeichnis

AEUV

- Art. 34 ff. 95
- Art. 36 126
- Art. 107 ff. 87
- Art. 194 22, 49, 52
- Akzeptanzprobleme 114
- Anwendungsvorrang 129, 257
- Ausgleichsmechanismusverordnung 89
- Auslegungsdirektive 22, 151
- Ausschließlichkeitsprinzip 66, 176
- Anrechnungsregelung für erneuerbaren Strom 188, 220

Beihilfavorschriften 87

- Bestandsanlagen 239
- Bilanzierungszeitraum 81
- Binnenmarktpaket 21
- Biogas 4, 10
 - -Bilanzkreis 20
 - -liefermodell 76
- Biokraft-NachV 160, 166, 174
- Biokraft-NachVwV 169
- Biokraftstoffquote 29, 153
- Biokraftstoffquotengesetz 156
- Biomasse 10
- Biomethan 10
 - im Sinne des BImSchG 156
- BImSchG
 - §§ 37a ff. 153
- BImSchV
 - 10. 175
 - 36. 160, 174
- Book-and-Claim-System 75, 139, 171, 242

Doppelvermarktung 248

EEG 55

- § 44 60, 63
- § 47 Abs. 6 Nr. 1 70
- Historische Entwicklung 56
- Strukturelemente und Funktionsweise 57
- EEG-Umlage 58
- Inlandsvorbehalt für Biomethan 82
- Ausgleichsmechanismus 230
- EE-RL
 - Art. 5 Abs. 3 111, 188, 221, 258
 - Art. 6–11 186
 - Art. 15 103, 241
- EEWärmeG 28, **130**
 - Grundlagen 130
 - Nutzungspflicht 133
- Elektrizitätssektor 55
- Energie-Binnenmarkt 21, 184
- Energiesektoren 12
- EnergieStG 28
- Entkopplung
 - räumliche 71
 - zeitliche 71
- Entry-Exit-System 148
- Erdgasnetz 143
 - kapazitätsmäßig verbundenes 147, 167
- Erneuerbare Energie 9
 - Weiterentwicklung von Technologien 37
 - Zwecke der gesetzlichen Förderung 29
- Erneuerbare Energieträger 9
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 28, **55**
- Erneuerbare-Energien-Richtlinie 21, 49, 185
 - Zielvorgaben 23
- Erzeugungsförderung 28, 223

- Fördereffizienz 112
- Förderung
 - Erzeugungs- 214, 223
 - Öffnung nationaler Förderung 213, 217
 - Verbrauchs- 214, 225
 - Vergemeinschaftung 210
- Gasabtausch 70
- GasNZV 19
- Gaswirtschaftliche Bilanzierungsregelungen 147
- Grenzkoppelpunkt 84
- H- und L-Gas 17
- Herkunftsnachweise 104, 222, 241
- Importabhängigkeit 34, 50
- Inlandsvorbehalt 12, 59, 137, 182, 185
- Inländische Wirtschaftsförderung 42, 107, 173, 209
- Input-/Output-Prinzip 74, 139, 166
- Inselnetz 149
- Kapazitätsmäßige Buchung 19, 105
- Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe 232
- Kaufmännisch-bilanzieller Import 240
- Kaufmännisch-bilanzieller Transport 18
- Klimaschutz 31, 206
- Kooperationsmechanismen 186, 218
- Kosten der Energieversorgung 32
- Kostendeckungsprinzip 14, 122, 237
- Kreditfunktion 71, 168
- KWKG 28
- Leitungsverlust 115
- Leitlinien für staatliche Umweltschutz und Energiebeihilfen 205
- Leitungsgebundener Energietransport 15
- Local-Content-Regelung 13
- Massenbilanzieller Transport 167
- Massenbilanzierungszeitraum 169
- Massenbilanzsystem 73, 78, 139, 166, 171, 242
 - Räumlicher und zeitlicher Bezugsrahmen 80, 140
- Merit-Order-Effekt 32, 228
- Missbrauchsgefahr 174
- Missbrauchsschutz 121, 150, 175, 248
- Mitnahmeeffekte 119, 235, 239
- Nachhaltigkeit 39
- Nachhaltigkeitsanforderungen 159
- Nachweissysteme 73, 104
- Nämlichkeit 16, 102
- Nationale Nachhaltigkeitsstrategie 39
- Ober- und Unterzwecke 42
- Offene Diskriminierung 124
- Parafiskalische Abgabe 90
- Primäre Fördermechanismen 27
- Primärrechtliche Bindung 99
- Quotenerfüllung durch einen Dritten 155
- Quotenförderungssystem 123
- Quotenmodell 225
- Quotenverpflichtete 154
- Quotenverpflichtung 154
- Rechtssache
 - Ålands Vindkraft 102, 110, 126
 - Essent Belgium 102, 127
 - Essent Network Noord 90
 - Outokumpu Oy 104, 120
 - PreussenElektra 88
 - Vent De Colère 87, 92
- Rechtswirkungen von Zweckbestimmungen
 - EEG 44
 - EEWärmeG 44
- Regionale Staffelfung 234, 236
- Richtlinie 2001/77/EG 22, 25
- Richtlinie 2003/30/EG 22
- Richtlinie 2009/28/EG 23
- Rückwirkungsverbot 196
- Schonung fossiler Ressourcen 36
- Sekundäre Fördermechanismen 27
- Sekundärrechtliche Harmonisierung 96
- Souveränitätsvorbehalt 20
- Speicherfunktion 71, 168
- Statistischer Transfer 187, 202
- Stoffliche Identität 18, 102

- Stoffliche Beimischung 161
- Stromeinspeisungsgesetz (StrEG) 56, 88
- Stufenverhältnis der Zwecke von EEG
und EEWärmeG 47
- Swap 18, 148
- Technologieförderung 38
- Track-and-Trace-System 73, 139, 242
- Transport von Strom und Gas 15
- Umweltschutz 31, 42
- Verbrauchsförderung 28, 225
- Verkehrssektor 153
- Verringerung der Energiekosten 42, 208
- Versorgungssicherheit 34, 36, 42, 107,
209
- Vertrauensschutz 196
- Virtueller Handelspunkt 19
- Warenverkehrsfreiheit 95
 - Schutzbereich 100
- Wärme-/Kältesektor 130
- Weltklimabilanz 111
- Zertifikatmodell 77, 78
- Zusätzlichkeit 119
- Zweckbestimmung 29
 - EEG 40
 - EEWärmeG 40
- Zwecke der Förderung erneuerbarer
Energien auf europäischer Ebene 48
- Zweivertragsmodell 19
- Zwingendes Erfordernis 126